

## GQS Informationsbrief 1/2014

### Aktuelles zum GQS-Vertrieb

Der Internetauftritt [www.gqs.rlp.de](http://www.gqs.rlp.de) wird in den nächsten Wochen überarbeitet, Nutzen Sie die Gelegenheit und informieren sich:

- > Kurz und bündig:  
Cross Compliance Checkliste als PDF zum Download
- > Individuell:  
GQS online - Erstellung einer betriebsindividuellen Version von GQS über das Online-Tool zum Ausdrucken.


### Betrieb JGS Anlagen

Änderungen durch die geplante Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) weiter in Diskussion.

Die bundesweit einheitlichen Anforderungen zum Bau und Unterhaltung von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftbehältern (JGS-Anlagen) sind weiterhin noch nicht endgültig festgelegt. Bei der geplanten Fassung entsteht Nachrüstungsbedarf für die Anlagen (Leckerkennungssysteme) insbesondere für Biogasanlagen. Zukünftig soll zwischen JGS-Anlagen und Biogasanlagen unterschieden werden. Der Verordnungsentwurf enthält stoff- und anlagenbezogene Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Regelungen zu Sachverständigenorganisationen, Güte- und Überwachungs-gemeinschaften sowie Fachbetriebe. Klarheit ergibt sich für Landwirte, die aus eigenen Güllebehältern Gärsubstrat an eine Biogasanlage liefern bzw. eventuell in den Güllebehälter wieder zurücknehmen. Gärrest- und Gärsubstratlager, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur Biogasanlage stehen, sind Bestandteil der Anlage. Lagerstätten auf einem Hof ohne Biogasanlage gelten auch weiterhin als JGS-Anlage.

### Tierhaltung Fragen und Antworten zur 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes

Zum 1. April trat das novellierte Arzneimittelgesetz in Kraft. Hier gibt es Änderungen und neue Herausforderungen für Tierhalter und Tierärzte

Erläuterungen und Auslegungshinweise finden Sie in dem **Merkblatt Fragen und Antworten zur 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes** 

### BHV-1 Verordnung Informationen und Merkblatt

Um das Ziel der Anerkennung der BHV1-Freiheit zu erreichen muss in RP die Sanierung der Rinderbestände weiter vorangetrieben werden. Einige Länder in Europa sind bereits anerkannt BHV1-frei (Dänemark, Finnland, Schweden, Österreich, Bayern als erstes deutsches Bundesland), Thüringen hat gerade einen Antrag auf Anerkennung bei der EU gestellt. Auch unsere direkten Nachbarländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und das Saarland streben eine schnelle BHV1-Freiheit an und forcieren die BHV1-Sanierung; RP muss gleichziehen, um keinen Vermarktungsnachteil zu riskieren.

Deswegen hat das LUA eine **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung** zu BHV1 erlassen. Diese sieht Folgendes vor:

Ab 1.7.2014 ist das Belegen von Reagenten verboten, ab 1.1.2015 gilt für Rinder aus nicht BHV1-freien Beständen ein Verbot der Weidehaltung, ab dem 1.7.2015 darf nicht mehr gegen BHV1 geimpft werden und es dürfen nur noch BHV1-freie, ungeimpfte Rinder in die Bestände eingestellt werden. Schlussendlich müssen alle Reagenten bis 31.12.2015 aus den Beständen entfernt worden sein.

Weitere Informationen finden Sie im beiliegenden, überarbeiteten Merkblatt BHV-1-Verordnung.

Weitere Informationen zu GQS Angeboten erhalten Sie unter Tel. 02602-9228-47 oder [doris.fey@dlr.rlp.de](mailto:doris.fey@dlr.rlp.de).

### Impressum:

(ergänzende Angaben siehe [www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de](http://www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de))  
Der **Infobrief@Agrar** wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel in loser Folge herausgegeben.

Bahnhofstr. 32  
56410 Montabaur

Tel. 02602 9228-0  
Fax 02602 9228-27  
[DLR-WW-OE@dlr.rlp.de](mailto:DLR-WW-OE@dlr.rlp.de)

Redaktion:  
Gregor Brings, Horst Altmann

## Merkblatt BHV1-Verordnung

Die **BHV1-Verordnung** dient dem Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1. Die Nachbarländer Deutschlands wie Schweiz und Österreich sind BHV1-frei. Für die Rinderhalter in Rheinland-Pfalz bedeutet dies, ihre Tiere nur unter hohen Auflagen dorthin vermarkten zu können, da Rheinland-Pfalz noch nicht den Status BHV1-frei besitzt. Mit der BHV1-Verordnung ist nun in Rheinland-Pfalz eine flächendeckende Bekämpfung dieser Tierseuche möglich. **Zukünftig dürfen Rinder (mit Ausnahme von Schlachtrindern) nur gehandelt werden, wenn sie BHV1-frei sind.** Der Amtstierarzt erstellt darüber eine Bescheinigung.

### Überprüfung auf BHV1-Freiheit:

Hier wird grundsätzlich zwischen Milch liefernden Betrieben (mindestens 30 % Kühe) und anderen Betrieben unterschieden. Bei Milch liefernden Betrieben erfolgt die Untersuchung in der Regel über die Bestandsmilch. In anderen Betrieben ist eine Blutprobe zu untersuchen. Die Kosten für die Untersuchung im LUA tragen das Land und die Tierseuchenkasse.

### Basisuntersuchung:

Die erste Untersuchung läuft als Basisuntersuchung folgendermaßen ab: In Milch liefernden Betrieben wird die Bestandssammelmilch im Abstand von mindestens 3 Monaten dreimal untersucht. Außerdem werden alle weiblichen Rinder über neun Monate und zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder sowie die Zuchtbullen einer einmaligen Blutuntersuchung unterzogen. In anderen Betrieben wird eine zweimalige Blutprobenuntersuchung durchgeführt. Verlaufen alle Untersuchungen negativ, so ist der Bestand BHV1-frei.

### Kontrolluntersuchung:

Diese findet jährlich statt. In BHV1-freien, Milch liefernden Betrieben wird die Bestandsmilch durch 2 Proben im Abstand von mindestens 3 Monaten untersucht, in anderen Betrieben findet eine Blutuntersuchung aller über 24 Monate alten Rinder statt. In Betrieben mit weniger als 30% Kühen und in nicht BHV1-freien Betrieben werden Blutproben von allen über 9 Monate alten Tieren untersucht.

### Bestandssanierung:

Wurden bei einer Untersuchung Virusträger (Reagenten) festgestellt, so erarbeitet der betreuende Tierarzt einen Sanierungsplan.

- Einzelne wenige Reagenten: Schnellstmöglich aus Bestand entfernen.
- Mehrere Reagenten: Vorgeschlagen wird - wenn dies betrieblich möglich ist - eine getrennte Aufstallung und Schutzimpfung des gesamten Bestandes.

Das Ziel ist, alle Reagenten zu entfernen.

### Impfung:

In Beständen mit Reagenten (Feldvirus-(gE)-positive Tiere) wird immer der gesamte Bestand geimpft. Auffrischimpfungen müssen in halbjährigem Abstand erfolgen. Da auch geimpfte Reagenten das Virus ausscheiden können, sollten alle Reagenten so schnell wie möglich zur Schlachtung verkauft werden.

### Weitere Vorsichtsmaßnahmen:

Um eine Reinfektion der Herde zu verhindern, sollten Fremdpersonen die Stallungen nur in betriebseigener Schutzkleidung betreten. Abkalbeboxen müssen nach jeder Abkalbung gereinigt und desinfiziert werden. Die Belegung der Kühe darf nur mit Sperma von BHV1-freien Bullen erfolgen.

Bearbeitet: Dr. Blicke, MULEWF / Dr. Klawonn, LUA, Stand: Juni 2014